

PEYROT SCHLEGEL GYÖRFFY

RECHTSANWÄLTE

MEMO

Von: Paul Peyrot

Betreff: Anlegerklagen gegen Schweizer Banken

Datum: 14. November 2017

Allerhöchste Eisenbahn für Klagen gegen Schweizer Banken

Vor zehn Jahren brach die Finanzkrise los, die unzähligen Anlegern grosse Schäden zufügte. Dabei geht es nicht nur um die spektakulären Fälle «Lehman Brothers» und «Madoff», sondern um viele weitere Fälle, in denen Banken und Vermögensverwalter ungeeignete Anlagen gewählt bzw. empfohlen haben. Zehn Jahre nach dem Eintritt der ersten Schäden tritt im Schweizer Recht auch die Verjährung der Ansprüche von Anlegern gegen die verantwortlichen Banken und Vermögensverwalter näher. Höchste Zeit also für die Geschädigten, sich Gedanken über die Durchsetzung ihrer Schadenersatzforderungen zu machen.

Viele deutsche Anleger mit Konti und Wertschriftendepots bei Schweizer Banken sind durch deren Verschulden zu Schaden gekommen. Es kam indes nicht zu einer Welle von Klagen dieser Geschädigten gegen ihre Banken bzw. Vermögensverwalter. Was hielt die Geschädigten von der Geltendmachung von Ansprüchen ab? Es waren dies u.a.:

- Die Schwarzgeldproblematik: Häufig hatten diese Anleger auf ihren Konten nicht versteuerte Gelder gebunkert. Diese Anleger fürchteten, dass eine Klage vor einem staatlichen Gericht auf irgendeine Weise dazu führen könnte, dass die Existenz des Schwarzgeldkontos den deutschen Steuerbehörden zur Kenntnis gebracht würde. Die Angst vor dem Auffliegen des Kontos war grösser als der Wunsch nach Entschädigung.

- Aufwand: Anlegerklagen sind notorisch aufwendige Verfahren, weil die Banken sich umfassend gegen solche Klagen zu schützen versuchen, nicht nur mit einseitigen AGB sondern auch indem sie sich von den Anlegern Bestätigungen ausstellen lassen, die ihr die Erfüllung ihrer Pflichten bestätigen (z.B. Bestätigung, dass der Anleger vollständig über die Risiken einer Anlage informiert wurde oder Bestätigung, dass ein Anleger gänzlich aus eigener Initiative, ohne jegliches Zutun der Bank, ein best. Finanzprodukt gekauft hat). Es ist sehr aufwendig, im konkreten Fall zu beweisen, dass diese Bestätigungen nicht zutreffend sind. Dies führt zu hohen Kosten für den eigenen Anwalt.
- Prozesskosten: Der Anleger, der mit seiner Klage unterliegt, muss die Gerichtskosten bezahlen und die eingeklagte Bank für deren Anwaltskosten entschädigen. Diese Prozesskosten richten sich nach dem Betrag der eingeklagten Forderungen und können also bei hohen Streitwerten hohe Beträge erreichen. Für die Gerichtsgebühr muss der Kläger gleich mit der Einreichung der Klage Sicherheit leisten, was abschreckend wirkt.
- Ungenügende Informationslage: Erfahrungsgemäss versuchen die Banken bzw. Vermögensverwalter vor Gericht, mit Hilfe von internen Notizen und Dokumenten zu beweisen, dass sie ihre Pflichten dem Anleger gegenüber erfüllt haben, z.B. führen sie Kundenjournale, in denen die Berater festhalten, was bei telefonischen oder persönlichen Besprechungen diskutiert worden sein soll. Diese lagen dem Kläger nie vor und er konnte sich nicht darauf vorbereiten, was die Bank aus dem Hut zaubern würde. Zudem verfügt der Kläger sehr häufig gar nicht mehr über die wesentlichen Bankunterlagen (insb. Risikoprofile, Korrespondenzen etc.).

Wie sieht die Situation heute aus?

Die Umstände haben sich gründlich geändert:

- Die Schwarzgeldproblematik hat sich aufgelöst: Die meisten Anleger haben ihre Situation bereinigt oder die Verjährung auf Steuernachforderungen ist eingetreten. Diese Anleger brauchen eine Klage gegen Schweizer Banken nun noch weniger zu fürchten als früher.

- Die Informationslage von Anlegern gegenüber Schweizer Banken hat sich massiv verbessert. Diese müssen heute im Rahmen von Datenschutzauskunftsersuchen (nach DSGVO) auch bisher zurückgehaltene Dokumente herausgeben (z.B. interne Notizen von Kundenbesprechungen, Kundenjournale etc.). Die Banken kommen diesen Ersuchen umfassend nach und liefern umfassende Dossiers.
- Die Kosten von Klagen können seit der Einführung der neuen Zivilprozessordnung tiefer gehalten werden:
 - o Die nun zulässige Teilklage erlaubt es – in einem „Pilotprozess“ - nur einen Teil des ganzen Schadens einzuklagen. Weil sich die Gerichtsgebühren und die (im Falle des Unterliegens geschuldete) Entschädigung an die Gegenpartei für dessen Anwaltskosten nach dem Streitwert richten, können die Kosten bzw. das Kostenrisiko geringgehalten werden.
 - o Andererseits können auch die Kosten für den eigenen Anwalt tiefer gehalten werden, da es heute zulässig sei. eine Kombination von einem relativ tiefen Stundenhonorar mit einer Erfolgsbeteiligung kombiniert werden kann. Weiterhin verboten sind indes reine Erfolgshonorare.
- Die Prozessfinanzierung hat sich auch in der Schweiz etabliert, so dass die Kosten von Verfahren keine Hürde mehr sein müssen. Allerdings nehmen die Prozessfinanzierer einen Anteil am Erfolg von mind. 30% (eher mehr, wenn es sich um Forderungen von wenig. als EUR 250'000 handelt).
- Durch mehrere Urteile des Bundesgerichts ist heute endgültig klargestellt, dass Banken und Vermögensverwalter verpflichtet sind, die von Fondsanbietern u.a. erhaltenen Kickbacks („Retrozessionen“, „Bestandespflegekommissionen“ etc.) der letzten 10 Jahre herauszugeben. Diese können durchaus ansehnliche Beträge erreichen (z.B. jährlich 1% des in einen best. Fonds investierten Betrags).

Deutsche Anleger, die möglicherweise Forderungen gegen Schweizer Banken oder Vermögensverwalter haben, wissen womöglich nicht, dass diese Ansprüche noch gar nicht

verjährt sind. Dabei sind die Verjährungsfristen nach Schweizer Recht massiv länger als nach deutschem Recht, nämlich zehn Jahre seit Eintritt des Schadens.

Diese Anleger seien daran erinnert, dass jetzt der letztmögliche Zeitpunkt gekommen ist, ihre Forderungen geltend zu machen bzw. wenigstens die Rechtslage prüfen zu lassen.